

Die Digitalisierung der Schweizer Justiz: Justitia 4.0

Von RA lic. jur. Ursula Sury

1. Was ist Justitia 4.0 und welche Ziele verfolgt das Projekt?

Justitia 4.0 ist ein umfassendes Digitalisierungsprojekt der Schweizer Justiz, das im Auftrag der Justizdirektorinnen und -direktoren sowie der Justizkonferenz durchgeführt wird. Das Hauptziel ist die Ersetzung herkömmlicher Papierakten durch elektronische Dossiers. Dies soll den Rechtsverkehr zwischen den Verfahrensbeteiligten vereinfachen und die elektronische Akteneinsicht in allen Phasen des Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahrens ermöglichen.

Gemäss dem Entwurf zum Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) wird der elektronische Rechtsverkehr für Anwältinnen und Anwälte, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden obligatorisch. Privatpersonen und Unternehmen können die Plattform freiwillig nutzen.

Mit der Digitalisierung soll ein orts- und zeitunabhängiges Arbeiten ermöglicht werden, bei dem alle Beteiligten den gleichen Informationsstand haben. Die Administration soll erleichtert werden, wobei der logistische Aufwand reduziert werden soll und somit ein höherer Fokus auf die inhaltliche Arbeit gelegt werden kann.

2. Wie funktioniert die zentrale Justizplattform 'justitia.swiss'?

Die zentrale Justizplattform «justitia.swiss» bildet das Herzstück des Projekts Justitia 4.0. Die Plattform dient ausschliesslich der Unterstützung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akteneinsicht in der Schweizer Justiz, bietet jedoch keine Möglichkeit zur Bearbeitung der Akten.

Die Benutzer können für verschiedene Rollen mehrere und unterschiedliche Profile erstellen. Auf der Plattform werden sämtliche für den Justizbereich relevanten Datentypen unterstützt.

Die Plattform ermöglicht drei Leistungen:

- Eingabe: Verfahrensbeteiligte können Dokumente elektronisch einreichen.
- Zustellung: Justizbehörden können Dokumente elektronisch zustellen.
- Akteneinsicht: Berechtigte Personen können elektronisch Einsicht in die Verfahrensakten nehmen.

Technisch erfolgen diese Leistungen durch die Übermittlung von Sendungen, welche aus einzelnen Dateien bestehen. Um die Sicherheit zu gewährleisten, werden die Dateien nur verschlüsselt gespeichert. Die Integrität der Sendungen wird durch ein elektronisches Siegel geschützt.

Für jede Übermittlung einer Sendung stellt das System drei Arten von Quittungen aus:

- Eingangsquittung
- Abrufquittung
- Nichtabholquittung

Diese Quittungen dienen dem rechtsgültigen Nachweis über die verschiedenen Phasen einer Eingabe.

Die Authentifizierung erfolgt durch externe Identitätsprovider, was zur Sicherheit und Zuverlässigkeit der Zugriffe beiträgt.

Der Zugriff auf die Plattform kann wahlweise über das Webportal erfolgen oder via eine integrierte Fachapplikation, welche direkt über eine REST-API mit der Plattform kommuni-

ziert. Dies ermöglicht eine flexible Integration in bestehende IT-Systeme der Justizbehörden und Anwaltskanzleien, wodurch die Nutzung der Plattform in die gewohnten Arbeitsabläufe eingebunden werden kann.

3. Wann wird Justitia 4.0 vollständig implementiert sein?

Das Projekt Justitia 4.0 befindet sich derzeit in einer entscheidenden Phase. Der Pilotbetrieb der Plattform justitia.swiss startet 2024. Im Verlauf des Jahres 2025 wird voraussichtlich die Übergangsphase in den Vollbetrieb starten. Der genaue Zeitpunkt für den vollständigen schweizweiten Rollout hängt jedoch von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom Fortschritt des Gesetzgebungsprozesses:

- Der Nationalrat hat das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) am 25. September 2023 mit 133 zu 53 Stimmen angenommen.
- Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat die Detailberatung des BEKJ am 28. Juni 2024 abgeschlossen und in der Gesamtabstimmung mit 10 zu 1 Stimmen angenommen.
- Die Vorlage wurde in der Herbstsession 2024 im Ständerat mit 37 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.
- Das BEKJ wird voraussichtlich frühestens Mitte 2025 in Kraft treten, wobei im Gesetzesentwurf eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen ist. Das Inkrafttreten wird vom Bundesrat festgelegt.

4. Welche Massnahmen gewährleisten Datenschutz und -sicherheit?

Das BEKJ regelt spezifische Aspekte des Datenschutzes und der Datensicherheit:

- Datenhaltung muss zwingend in der Schweiz erfolgen.
- Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur soweit bearbeitet werden, wie es für die Funktionen der Plattform notwendig ist.
- Dokumente müssen auf Schadsoftware geprüft werden.
- Die datenschutzrechtliche Aufsicht liegt beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten.

Zur Gewährleistung der Datensicherheit muss die Betreiberkörperschaft ein Bearbeitungsreglement erstellen und eine Aufsicht zur regelmässigen Prüfung der Datensicherheit einsetzen.

5. Welche Herausforderungen und Kritikpunkte gibt es?

Die Einführung der Plattform «justitia.swiss» wird zu signifikanten Veränderungen in den Arbeitsabläufen der Justiz führen. Der Übergang von papierbasierter zu elektronischer Aktenführung erfordert eine Anpassung der Prozesse in Gerichten, Staatsanwaltschaften und Anwaltskanzleien.

Diese weitreichenden Veränderungen bleiben nicht ohne Kritik. Die wichtigsten Kritikpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schulungsbedarf: Mit der Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs entsteht ein erheblicher Schulungsbedarf. Juristen, Verwaltungsangestellte und andere Beteiligte müssen im Umgang mit der neuen Plattform und den damit verbundenen digitalen Werkzeugen geschult werden.
- Sicherheitsbedenken: Trotz umfangreicher Sicherheitsmassnahmen bleiben Bedenken hinsichtlich der Cybersicherheit bestehen. Die Plattform muss gegen potenzielle Cyberangriffe geschützt werden.
- Technische Herausforderungen: Die Entwicklung und der Betrieb einer derart komplexen Plattform stellen erhebliche technische Herausforderungen dar.

- Akzeptanz: Es könnte Widerstände gegen die Umstellung auf vollständig digitale Prozesse geben, insbesondere bei Personen, die an traditionelle Arbeitsweisen gewöhnt sind.
- Systemausfälle: Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat Regelungen für den Fall von Systemausfällen vorgeschlagen, um rechtliche Fristen zu wahren.
- Unvollständiges Stakeholdermanagement: Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) kritisiert, dass nicht alle relevanten Interessengruppen in das Projekt einbezogen wurden, was zu einem unvollständigen Erfassen der Bedürfnisse führen könnte.
- Fehlende Messinstrumente für Effizienzoptimierungen: Die EFK bemängelt, dass noch nicht festgelegt wurde, wie die versprochenen Effizienzoptimierungen und Kosteneinsparungen nachgewiesen werden sollen.
- Unklarheit bei Vorgaben und Richtlinien: Es ist unklar, ob alle notwendigen Vorgaben und Richtlinien des Bundes, insbesondere zur Informatiksicherheit, eingehalten werden können.
- Schwachstellen im Risikomanagement: Das interne Risikomanagement und die Qualitätssicherung weisen laut EFK derzeit Schwachstellen auf.

6. Fazit

Justitia 4.0 zielt auf die umfassende Digitalisierung der Schweizer Justiz durch die Einführung elektronischer Aktenführung und digitalen Rechtsverkehrs. Die schrittweise Umsetzung bis verspricht erhöhte Effizienz im Justizwesen, stellt jedoch Herausforderungen in Bezug auf Datensicherheit und Nutzerakzeptanz. Wir sind gespannt, wie sich Justitia 4.0 entwickelt.

Ursula Sury ist selbständige Rechtsanwältin in Luzern (CH) und Vizedirektorin an der Hochschule Luzern – Informatik. Sie ist zudem Dozentin für Informatikrecht in verschiedenen Nachdiplomstudien, welche am Institut für Wirtschaftsinformatik der Hochschule durchgeführt werden. Die Autorin ist hauptsächlich im Bereich Informatikrecht und Datenschutz tätig.